

<p>Abstandsgebot</p>	<p>Wo immer möglich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ein entsprechend umsichtiges und rücksichtvolles Verhalten wird von allen Beteiligten erwartet und eingefordert.</p> <p>Gegenseitige Umarmungen und Berührungen sind untersagt.</p> <p>Berührungen der eigenen Augen sowie von Mund und Nase sind zu vermeiden.</p> <p>In den Klassenräumen kann in den festen Lerngruppen der Mindestabstand zwischen Schüler/innen unterschritten werden. Lehrerinnen und Lehrer sind angehalten immer und allen Beteiligten des Schullebens gegenüber den Mindestabstand einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist Maske zu tragen.</p>
<p>Hygiene</p>	<p>An allen Eingängen stehen Mittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Diese sind nach ausgehängter Anweisung beim Betreten der Schulgebäude zu benutzen. In allen Klassenräumen bzw. in allen geöffneten Sanitäranlagen sind Händewaschmöglichkeiten vorhanden. Alle Personen in den Schulgebäuden sind angewiesen, sich regelmäßig mindestens 20 Sekunden lang ihre Hände zu waschen. Die ausgehängten Anleitungen sind dabei zu beachten. Sollten Einmalhandtücher, Seife oder Desinfektionsmittel nicht mehr vorhanden sein, ist dies umgehend den Hausmeistern zu melden.</p> <p>Auch in Sanitäranlagen ist der Mindestabstand einzuhalten und immer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Auf dem gesamten Schulgelände wird die Beachtung der Husten- und Nieß-Etikette erwartet (in die Armbeuge oder ins Taschentuch, nicht in die Hand).</p> <p>Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Gleiches gilt für Arbeitsmaterialien und Lehr- und Lernmittel, es sei denn, sie werden vor Übergabe gereinigt.</p>

<p>Reinigungsstandard</p>	<p>Der Schulträger hat mit der zuständigen Reinigungsfirma alle notwendigen Absprachen getroffen.</p> <p>Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine tägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert.</p> <p>Jeder Raum wird im Allgemeinen nur einmal täglich von einer Lerngruppe genutzt. Sollte eine Doppelbelegung notwendig sein, werden potentiell kontaminierte Flächen mit Seifenlösung gereinigt und mit Einmalhandtüchern getrocknet. Anschließend ist gründliches Händewaschen erforderlich.</p> <p>Alternativ kann Flächendesinfektion mit Wisch-Tüchern erfolgen (bei den Hausmeistern erhältlich). Beiliegende Betriebsanweisungen und Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Bei Anwendung gründlich Lüften.</p>
----------------------------------	---

<p>Unterrichts- organisation und Dokumentations- pflicht</p>	<p>Der Unterricht findet sofern möglich immer im Klassenverband statt. Raumwechsel müssen vermieden werden. Ziel ist es, Durchmischung und Bewegung zu reduzieren bzw. zu vermeiden.</p> <p>Die Lehrkräfte bzw. aufsichtführenden Personen erstellen tageweise einen Sitzplan und stellen sicher, dass die Sitzplatzverteilung nicht geändert wird, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Im Sitzplan wird auch – zusätzlich zu den Eintragungen im Klassenbuch - die stundengenaue An- bzw. Abwesenheit der einzelnen Schüler/innen vermerkt. Die Eintragungen werden bei jedem Lehrkraftwechsel kontrolliert.</p> <p>Alle Sitzpläne werden nach Unterrichts- bzw. Prüfungsschluss immer und unverzüglich mit den entsprechenden zur Dokumentation vorgesehenen Daten (Zeitraum, Fach, Kurs/Klasse, Fachlehrer/in bzw. Aufsichtsperson, stundenweise An- bzw. Abwesenheiten) im Sekretariat abgegeben und dort gesammelt.</p> <p>Die Dokumentationspflicht von Anwesenheit und Sitzverteilung gilt für alle Veranstaltungen im Schulgebäude.</p> <p>Am Ende der letzten Unterrichtsstunde bzw. nach Beendigung von Prüfungen verlassen die Anwesenden einzeln im Abstand von mehreren Sekunden die Räume und die Gebäude.</p>
<p>Pausenregelung</p>	<p>Die Schulleitung organisiert in Abhängigkeit von Infektionsgeschehen und räumlichen Möglichkeiten eine Pausenregelung, die die Häufung von Menschenansammlungen vermeidet. Die Schulleitung informiert das Kollegium über die jeweils geltende Regelung. Die Klassenleitungen informieren daraufhin ihre jeweiligen Klassen.</p>
<p>Schulfremde Personen</p>	<p>Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung und nur für die zweckgebundene Dauer auf dem Schulgelände aufhalten. Kontaktdaten und Besuchszeiten müssen dokumentiert und im Sekretariat hinterlegt werden.</p>
<p>Raumorganisation</p> <p>Flure, Treppen, Laufwege</p> <p>Unterrichtsräume</p>	<p>Die auf Treppen und Fluren gekennzeichneten Laufwege (Rechtsverkehr) sind zu nutzen. Wo immer möglich soll der Mindestabstand eingehalten werden. Entsprechendes Verhalten wird von allen Beteiligten erwartet.</p> <p>Die Klassenräume bleiben stets geöffnet, um keine Wartezonen vor den Klassen zu erzeugen und die Durchlüftung zu verbessern. Die Klassen und Sitzplätze sind vor dem Beginn des Unterrichts direkt aufzusuchen. Während des Unterrichts muss regelmäßig gelüftet werden, alle 20 Minuten, spätestens nach einer Schulstunde muss für mehrere Minuten quergelüftet werden (an entsprechende Kleidung denken).</p> <p>Um die Bildung von Menschenansammlungen zu vermeiden, müssen für Prüfungen genutzte Räume so vorbereitet sein, dass jeder Prüfling unverzüglich seinen Sitzplatz einnehmen kann. Die Sitzordnung ist dementsprechend frühzeitig festzulegen, die Plätze im Vorfeld mit Namensschildern zu versehen. Für die Einhaltung der</p>

	<p>Die jeweils zuständige Lehrkraft dokumentiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Werkbank der jeweiligen Schülerin / dem jeweiligen Schüler zugeordnet ist und - welche Schülerin / welcher Schülern, wann an welcher Werkzeugmaschine arbeitet.
--	--

<p>Küchen</p>	<p>In den Schulküchen werden maximal 16 Schüler/innen unterrichtet. Übliche Hygienemaßnahmen für den fachpraktischen Unterricht gelten weiterhin: Tragen einer Schürze, das Zusammenbinden langer Haare, gründliche Handreinigung, Reinigung aller Oberflächen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zwischen einzelnen Arbeitsgängen und besonders am Unterrichtsende.</p> <p>Bei der Durchführung des fachpraktischen Unterrichts sind Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Einhaltung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Unterrichtsbeginn <ul style="list-style-type: none"> Beim Betreten des Fachraums auf Abstand von 1,5 m achten. Kontrolle des Mund-/ Nasenschutzes. Bereitstellung von Handseife und Desinfektionsmittel: ggfs. Händewaschen kontrollieren. Anwesenheitsfeststellung. Sitzplan für Essraum (Theorieeinheit) und Kochzeilen dokumentieren. Verhaltensregeln für den Küchenbereich, sowie die Gefahrenschutz VO besprechen und unterschreiben lassen. 2. Während des Unterrichts <ul style="list-style-type: none"> Regelmäßiges Lüften der Räume. Unterweisung der Verhaltensregeln in der Kochzeile durch die Lehrkraft. Einhaltung der in der Praxis üblichen persönlichen Hygiene, sowie der einschlägigen Hygienebestimmungen in der Lehrküche. Der Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss bei der Bewegung durch die Küche sowie beim Kochen getragen werden. Bei der Abnahme des MNS darauf achten, dass es zu keiner Kontamination der Hände und Arbeitsflächen kommt. Werkzeuge, Arbeits- und Betriebsmittel personenbezogen verwenden, vor Weitergabe reinigen. Keine direkte Weitergabe von Lebensmitteln und Betriebsmitteln zwischen Schüler/innen untereinander bzw. Schüler/innen und Lehrpersonal. Falls mehrere Schüler/innen nacheinander dieselben Betriebsmittel oder Werkzeuge bzw. dieselben Geräte verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe, Schalter etc.) vor Gebrauch mit Wischdesinfektionstüchern zu desinfizieren. Benutzung von Einweghandschuhen nur dann, wenn die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein). Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren. 3. Bei Dienstgängen, Einkäufen
---------------	--

	<p>Abstand wahren. Tragen von MNS, max. 2 Schüler/innen. Einkaufskörbe, -taschen desinfizieren/waschen. Hände waschen und desinfizieren. Einkäufe in Vorratsschränke/Kühlgeräte einräumen. Hände waschen.</p> <p>4. Bei Verzehr der Speisen Sitzplan erstellen Nach Möglichkeit Desinfektionsspender im Speiseraum/auf den Tischen vorhalten 4- er Tische mit Mindestabstand von 1 m zueinander Schüler/innen, die servieren tragen MNS oder es wird eine Essens- und Getränkeausgabe durch einzelne Schüler/innen vorgenommen. Kein Buffet-Betrieb. Keine direkte Weitergabe von Arbeitsgegenständen (Vorlegebesteck etc.). Kein Besteck, Servietten oder Dekoration eindecken. Schüler/innen legen erst am Essplatz den MNS ab (auf hygienegerechtes Abnehmen und wieder Aufsetzen des MNS achten). Einweghandschuhe so ausziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt, Hände anschließend waschen/desinfizieren. Speiseraum regelmäßig lüften.</p> <p>5. Am Unterrichtsende Geschirr-Rücklauf nach dem Essen: Vermeidung von Kreuzungspunkten mit Schüler/innen, die in der Küche tätig sind. Das Bedienen/ Befüllen der Geschirrspülmaschine mit Ess-, Arbeitsgeschirr erfolgt durch einzelne Schüler/innen. Reinigung aller Oberflächen, Geräte mit handelsüblichen Reinigungsmitteln. Jeder Schüler/ jede Schülerin desinfiziert sein benutztes Fachbuch "starke Seiten Hauswirtschaft" und legt dieses an den vom Fachlehrer vorgegebenen Platz. Müllentsorgung nach Küchenordnung durchführen, ggfs. durch einzelne Schüler/innen. Geordnetes Verlassen des Raumes mit Abstand. Vorratsraum nur durch Lehrkraft zu betreten.</p> <p>Besonderheiten der Lehrküchen und Speiseräume, da unterschiedliche Raumgrößen: Küche im Hauptgebäude Raum 26 / 26 a Küche am Schulring Raum 43 (mit Essbereich und Vorratsraum): siehe Sitzplan</p>
--	--

<p>Turnhallen/ Sportunterricht</p> <p>Unterrichts- organisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln. So wird der vorgegebene Mindestabstand von 1,50 m eingehalten. • Die Sportlehrkraft nimmt die Lerngruppe am zuvor fest zugewiesenen und markierten Treffpunkt in Empfang. Diese Sammelstelle wird in der ersten Sportunterrichtsstunde gemeinsam mit der Sportlehrkraft und der Klasse vereinbart. Sie befindet sich an der Westpromenade, bei den Grünflächen,
---	--

	<p>vor der alten Sporthalle, sowie auf dem gepflasterten Bereich, vor der neuen Sporthalle. Der vorgegebene Mindestabstand (s. o.) wird eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Betreten der Sportstätten ist eine wirksame Handdesinfektion erforderlich. Entsprechende Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich beider Sporthallen. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion vor und nach dem Sportunterricht sind zwingend erforderlich. • Die Lerngruppe begibt sich auf direktem Weg zum dem ihr laut Stundenplan zugewiesenen Hallenteil. Auf den Gängen sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten und es besteht Maskenpflicht. • Die Schülerinnen und Schüler können bereits umgezogen bzw. in Sportbekleidung zur Schule zu kommen oder die Umkleiden unter Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstands nutzen. Zum Umkleiden können auch die Duschräume genutzt werden, wenn der Mindestabstand anders nicht sichergestellt werden kann. Waschmöglichkeiten können unter Einhaltung der Abstände unter möglichst gleichzeitiger Verwendung der Maske genutzt werden (keine Duschkabine!). • Das im Sportunterricht benötigte Material muss bei Sportunterricht im Freien zuvor mit aus dem Geräteraum genommen werden. Es besteht nicht die Möglichkeit während der Sportstunde Schüler zu den Geräteräumen zu schicken, um Materialien holen zu lassen (Diebstahlschutz). Die Wertsachen werden in einem Beutel gesammelt und von der Sportlehrkraft in einem Schließfach deponiert. • Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Sporthallen ist sicherzustellen. Die Sporthallen werden kontinuierlich durchlüftet, hierbei werden alle Fenster auf jeweils allen Sporthallenseiten maximal geöffnet (Kippstellung). Die Außentüren bleiben geöffnet, ebenso die Fluchttüren. Das Öffnen aller genannten Elemente geschieht durch die an diesem Tag zuerst anwesende Sportlehrkraft. Dementsprechend geschieht das Schließen dieser durch die zuletzt anwesende Sportlehrkraft.
<p>Unterrichtsinhalte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. • Weiter sollte auf folgende sportliche Inhalte verzichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mannschaftssportarten mit Zweikampfsituationen ○ Ringen und Kämpfen, sowie sämtliche Verteidigungs- und Kampfsportarten ○ Paartanz ○ Turnen mit Hilfestellung ○ Akrobatik
<p>Beginn Sportpraxis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportgruppe begibt sich ins Freie. Ab hier weist die Sportlehrkraft das Tragen bzw. Ablegen der Masken an. <p>→ mögliche Sportstätten im Freien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Komplette Sportanlage des Willy-Stein-Stadions</i> • <i>Beachvolleyballanlage</i> • <i>Grünbereich Westpromenade</i>

<p>Ende Sportpraxis</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Komplettes Gelände Ziegelweiher</i> <p>Ausnahmen: Wetter, witterungsbedingte Zustände der Sportstätten, Auslastung der Sportstätten (in diesen Fällen kann der lt.- Stundenplan zugewiesene Hallenteil genutzt werden).</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach Beendigung der sportlichen Aktivität und bei Unterschreitung des Mindestabstandes weist die Sportlehrkraft das Tragen einer Maske wieder an. Alle begeben sich zurück zu der ihnen zugewiesenen Sporthalle. Hier wird ggf. genutztes Material durch den jeweiligen Nutzer bzw. durch die Gruppe mit Desinfektionstüchern desinfiziert. Die jeweilige Sportlehrkraft kontrolliert den Bestand an Desinfektionstüchern und meldet den Hausmeistern entsprechenden Nachfüllbedarf.• Ggf. Umziehen mit Maske und Mindestabstand.• Die Gruppe verlässt die Sportstätte nach dem Umziehen zügig und auf direktem Weg unter Einhaltung des Mindestabstandes und Tragen einer Maske.
-------------------------	--

<p>Ausschluss von Anwesenden mit Symptomen/ Vorgehen bei Verdachts- und bestätigten Fällen</p>	<p>Schüler/innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen und Besucher/innen, die unter Erkältungs- oder Durchfall-Symptomen leiden, dürfen die Schule nicht betreten und werden vom Unterricht ausgeschlossen, bis sie 48 Stunden symptomfrei sind.</p> <p>Bei minderjährigen Schülern/innen haben darüber die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler/innen eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Bei begründeten Zweifeln verlangt die Schulleitung ein ärztliches Attest.</p> <p>Ein Attest ist immer zwingend erforderlich, wenn ein/e Schüler/in trotz Symptomen die Schule besuchen möchte. Das Attest muss dann ausweisen, dass für eine Infektion kein Anhalt besteht.</p> <p>Treten Symptome beim Schulpersonal in der Schule auf, müssen diese die Schule unverzüglich verlassen und sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen.</p> <p>Eine Testung von Schüler/innen bzw. Schulpersonal wird entweder durch den behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt veranlasst.</p> <p>Bei positivem Test erfolgt eine 14-tägige Quarantäne für die erkrankte Person, alle Haushaltsangehörigen und weitere enge Kontaktpersonen. Dazu würde auch eine Schulklasse oder ein Kurs einschließlich Lehrkräften gehören, in dem die Schüler/innen ohne 1,5m-Abstand und/oder ohne Mund-Nasen-Bedeckung längere Zeit in einem Raum gewesen sind. Wie weit Quarantänemaßnahmen reichen bzw. ob eine Jahrgangs- oder Schulschließung erforderlich ist, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall. Enge Kontaktpersonen sollen immer auch getestet werden. Bei negativem Test, keinem Kontakt zu einer positiv getesteten Person und Symptomfreiheit von 48 Stunden darf die Schule wieder besucht werden.</p> <p>Hinweise zur Symptomatik und weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie hier: https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf</p>
<p>Schüler/innen und Auszubildenden mit Vorerkrankungen</p>	<p>Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.</p>

Schüler/innen und Auszubildenden, die in häuslicher Gemeinschaft mit Vorerkrankten leben	<p>Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.</p> <p>Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.</p> <p>Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.</p>
---	--